

HDE-Positionen zu begleitenden Maßnahmen zur Verordnung über Interbankenentgelte

31. März 2015

HDE-Positionen zur MIF-Verordnung

Der Handelsverband Deutschland (HDE) empfiehlt im Rahmen der nationalen begleitenden Maßnahmen die Umsetzung folgender optionaler Regelungen bzw. Klarstellungen zur EU-Verordnung über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge.

Artikel 1, Anwendungsbereich: Girocard einbeziehen

Die Europäische Kommission hat in den Verhandlungen zur Verordnung sehr deutlich gemacht, dass nach ihrer Auffassung das Girocard-Verfahren unter die Verordnung inklusive Artikel 3 fällt. Der HDE teilt diese Ansicht und fordert die Bundesregierung zu einer Klarstellung auf.

Begründung:

- Nach Erwägungsgrund 22 sind 3-Parteien-Systeme, bei denen Zahlungsdienstleister als Acquirer auftreten, als 4-Parteien-System einzustufen. Für das Girocard-Verfahren übernimmt der Netzbetreiber als Vertragspartner des Händlers die Funktion eines Acquirers, wie in Artikel 2 (1) definiert. Demnach ist Girocard einbezogen.
- Das Girocard-Verfahren ist das mit Abstand am häufigsten genutzte Zahlungsmittel in Deutschland und hat damit eine marktführende Stellung erreicht.
- Auch mit den durch das Bundeskartellamt im Herbst 2014 angestoßenen Veränderungen haben sich bislang keine Marktpreise bzw. kostenbasierte Entgelte für das Verfahren gebildet. Verhandlungen mit Issuer-Konzentratoren finden bislang nicht auf „Augenhöhe“ statt. Ein Scheitern der Verhandlungen und somit ein Verzicht auf die Girocard-Akzeptanz ist wegen der Marktbedeutung keine Option für den Handel. Die Anbieterseite kann daher nach wie vor wettbewerbliche Strukturen umgehen bzw. abschwächen. Zudem ist es im Handel nicht darstellbar und dem Kunden nicht zu vermitteln, einzelne Issuer aus der Akzeptanz auszuschließen, da das System Girocard als geschlossenes Verfahren angesehen wird.
- Zwar ist mit der EC-Karte bis auf weiteres auch eine Nutzung des elektronischen Lastschriftverfahrens (ELV) möglich. Dieses kann aber die Funktion des PIN-Verfahrens nicht in jedem Fall ersetzen, z.B. bei Handelsstandorten mit hohem Anteil Laufkundschaft. ELV wird zudem größtenteils im Mischverfahren eingesetzt. Dabei erfolgt zunächst die Prüfung auf ELV-Akzeptanz. Bei negativer Einschätzung wird dem Kunden das PIN-basierte Girocard-Verfahren angeboten.

Artikel 1, Absatz 4a: Keine Sonderregelung für lizenzierte 3-Parteien-Systeme

Ein 3-Parteiensystemen, das Lizenzen zur Kartenausgabe vergibt, wird zu Recht als 4-Parteien-System eingestuft. Eine befristete Ausnahme dieser Systeme ist nicht erforderlich.

Begründung:

- Es besteht u.E. keine Veranlassung, diesen Systemen eine längere Umsetzungsfrist als die festgelegten 6 Monate zu erteilen.
- Die organisatorischen Prozesse derartiger Systeme unterscheiden sich nicht von den 4-Parteien Systemen. Es entstünde daher eine Chancenungleichheit verschiedener Anbieter.
- Die Option bietet ein nicht zu vernachlässigendes Umgehungsrisiko. Etablierte Systeme könnten ihre Prozesse derart umgestalten, dass sie in den Befreiungstatbestand geraten.
- Die Befreiung für einen bestimmten Zeitraum hätte für neue Anbieter keinen wesentlichen Nutzen. Ein neu in den Markt eintretendes Zahlungssystem hat nur eine Chance, Wachstum zu erzielen und sich langfristig am Markt zu behaupten, wenn ein Mehrwert für den Kunden besteht. Dieser ist nicht durch eine vorübergehende Befreiung vom Anwendungsbereich erzielbar.
- Bei Nutzung dieser Option überwiegt daher die Möglichkeit der Umgehung des Anwendungsbereichs für etablierte Systeme über das wirtschaftspolitische Ziel der

Unterstützung von Markteintritten. Der HDE lehnt daher die nationale Umsetzung dieser Option ab.

Artikel 3, Absatz 1a: Festsetzung eines maximalen Festbetrages für Debitkartentransaktionen

Der HDE plädiert bei der Deckelung von Debitkarten nach Artikel 3 Absatz 1a für die Festlegung auf einen maximalen Festbetrag pro Transaktion in Kombination mit einem maximalen Höchstprozentsatz von 0,2 % des Transaktionswertes oder darunter.

Begründung:

- Wir sind der Ansicht, dass ein Debitkartenverfahren, welches sich durch eine unmittelbare Belastung des Zahlungskontos auszeichnet, auch mit einem Festbetrag je Transaktion wirtschaftlich betrieben werden kann.
- Die Autorisierung von Debit- Kartenzahlungen findet direkt am Girokonto statt, so dass sich für die Bank durch sofortige Disponierung des Zahlungsbetrages kein systembedingtes Ausfallrisiko ergibt. Die Entgelte für solch eine Autorisierung haben daher keinen Bezug zur Höhe des Transaktionsbetrags. Eine prozentuale Gebühr entbehrt somit jeder Grundlage.
- In anderen Ländern sind die Banken bereits, teilweise seit einigen Jahren auf einem fixen und ähnlichen Preislevel, wie dies die Verordnung vorsieht. Beispiele sind die Benelux Staaten und Spanien. Dort lassen sich nach wie vor sowohl internationale als auch nationale Debit-Kartensysteme wirtschaftlich betreiben.
- Die Banken sind durch ein fixes Entgelt gefordert, die Effektivität der internen Prozesse zu steigern. Am Beispiel Girocard ist zu beobachten, dass in den vergangenen Jahren keine wesentlichen Investitionen getätigt wurden, die über eine Missbrauchsprävention hinausgingen. Erst die Aktivität des Bundeskartellamtes hat zu (erzwungenen) Anpassungen geführt, die allerdings weitgehend den Netzbetreibern zugeschoben wurden.
- Ein fixes Entgelt gerade bei Girocard steigert die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Banken. Die reduzierten Kosten kommen der Wirtschaft zu Gute, da prozentuale Gebühren wie eine Steuer auf dem Warenverkehr lasten und Ausweichstrategien bei der Kartenakzeptanz befördern.
- Ein Anreiz für eine Verschiebung von Bargeld zu Debit-Kartenzahlungen wird geschaffen. Durch höhere Anteile der Kartenzahlung sind positive Effekte für die Gesamtwirtschaft möglich (geringere Bargeldkosten, geringeres Überfallrisiko, geringere Möglichkeiten von Geldwäsche und Schwarzgeldzahlungen).

Artikel 3, Absatz 1b: kein gewichteter Durchschnitt

Der HDE spricht sich gegen die Einführung eines gewichteten Interbankenentgelts aus, das für 5 Jahre eingeführt werden könnte.

Begründung:

- Gegen die Option spricht die entstehende Intransparenz auf Akzeptanzseite. Im Gegensatz zu einem maximalen Festbetrag könnten Issuer die tatsächlichen Entgelte verschleiern und Marktungleichgewichte ausnutzen. So könnten kleinere Akzeptanzpartner mit höheren Entgelten belegt werden und größere Akzeptanten mitfinanzieren, für die ein geringeres Entgelt akzeptiert wird, um beispielsweise eine höhere Marktreichweite zu erhalten. Diese Entgeltgestaltungsoptionen entsprechen nicht den Anforderungen einer Gleichbehandlung und erschweren die Markttransparenz.
- Ein gewichtetes Durchschnittsentgelt erfordert eine aufwändige Gestaltung der Prüfwege zur Einhaltung des maximalen Wertes in Bezug auf den jährlichen Transaktionswertes. Dieser müsste ermittelt werden und überprüfbar darstellbar sein. Es erscheint nicht möglich, dass diese bürokratischen Anforderungen einen Nutzen für die Anwendung geben.
- Die zeitliche Befristung macht hohe Investitionen auf allen Seiten für einen kurzen Übergangszeitraum notwendig. Insbesondere auch im akzeptierenden Handel müssten

entsprechende Strukturen geschaffen und aufrechterhalten werden, um Verhandlungen zu führen. Unterschiedliche Entgeltstrukturen müssten dann von den Dienstleistern des Handels umgesetzt werden und deren Kosten ebenfalls an den Handel weitergereicht werden.

- Ein gewichteter Durchschnitt führt daher zu intransparenten Strukturen und zu einer Benachteiligung kleiner Verhandlungspartner. In der Praxis gibt es heute umfangreiche Erfahrungen aus den Verhandlungen zu den Girocard-Entgelten. Hier mussten die Issuerkonzentratoren den Erwartungen des Kartellamtes auf sinkende Entgelte entsprechen, indem große Händlerkonzentratoren berücksichtigt wurden, aber auf der Seite der schwächeren Händlerkonzentratoren entsprechend höhere Entgelte durchgesetzt wurden, die nicht systembedingt erklärbar sind.

Artikel 4: niedrigere Interbankenentgelte für inländische Kreditkartenzahlungen

Die Bundesregierung sollte die Option nutzen, um für inländische Transaktionen eine geringere Obergrenze zu setzen.

Begründung:

- Wie bereits der Europäische Gerichtshof letztinstanzlich entschieden hat, ist eine Interbankengebühr für grenzüberschreitende Transaktionen nicht rechtmäßig. Auch die Kommission hatte bereits entschieden, dass ein Interbankenentgelt für den Betrieb eines Kreditkartensystems nicht notwendig ist. Wir sind der Meinung, dass diese Feststellungen auch auf nationale Transaktionen zutreffen.
- Auf europäischer Ebene musste ein Kompromiss in der Deckelung der Entgelte gefunden werden, der den Bedingungen in allen EU-Ländern entspricht. Es kam zu einer Einigung auf maximal 0,3 Prozent.
- In Deutschland ist es aufgrund der optionalen Gestaltung möglich, von dieser Kompromisslage abzuweichen. Da es äußerst fraglich ist, dass (nationale) Interbankenentgelte rechtmäßig sind, sollte die Bundesregierung einen möglichst niedrigen Höchstbetrag für nationale Transaktionen wählen, um unter Beachtung der Vorgaben der Verordnung Interbankenentgelte möglichst weitreichend zu minimieren.

Artikel 8: Klarstellungen zur Wahl der Zahlungsanwendung

Wir erachten eine Klarstellung in folgenden Bereichen für notwendig, um dem Markt einen Überblick über die Optionen zu geben, die sich aus diesem Artikel ergeben:

Elektronisches Lastschriftverfahren (ELV) und Girocard:

ELV sollte in der Verordnung und speziell in der Anwendung von Artikel 8 ausgenommen sein.

Begründung:

- ELV wird heute ausnahmslos auf Basis einer EC-Karte abgewickelt. Über die Bedingungen wird der Verbraucher über einen Aushang sowie auf dem Beleg informiert. Die Ausführung erfolgt als (SEPA-)Lastschrift, es handelt sich also nicht um ein Kartenzahlungssystem im engeren Sinne, dem Vereinbarungen eines Systembetreibers unterliegen. Zudem wird es nicht aktiv vom Issuer auf die Karte aufgebracht.
- Der Händler muss eine Möglichkeit zur Ablehnung von ELV-Umsätzen haben, wenn er zu dem Schluss kommt, dass eine Abwicklung über das nicht zahlungsgarantierte ELV zu risikoreich ist. Die Wahlmöglichkeit für den Kunden muss insofern systembedingt entfallen. In diesem Fall kann er dem Karteninhaber das PIN-basierte und zahlungsgarantierte Girocard-Verfahren anbieten
- Der wirtschaftliche Betrieb von ELV ist i.d.R. nur durch eine Kombination mit dem PIN-Verfahren möglich. Daher ist ELV auf das Vorhandensein eines PIN-Verfahrens angewiesen. Es gelten daher besondere Abhängigkeiten, die vom Karteninhaber nicht beeinflusst werden können und damit nicht in seine Entscheidungsgewalt abgegeben werden können.

Co-Badging des Issuers:

Sind vom Issuer zwei oder mehr Zahlungsarten auf einer Karte aufgebracht, darf der Zahlungsempfänger eine Vorauswahl treffen. Einem möglichen Wunsch des Zahlers, eine andere Zahlart zu nutzen, sollte er nur dann entgegenkommen müssen, wenn dies für ihn nicht mit höheren Kosten verbunden ist und wenn er dies nicht in seinen allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeschlossen hat.

Begründung:

- Dem akzeptierenden Handel muss die Möglichkeit erhalten bleiben, eine schnelle Abwicklung des Zahlungsvorganges zu organisieren. Mögliche Zahlungswünsche des Kunden müssen daher vor dem Kassivorgang geregelt werden können. Dies kann u.E. über Aushänge und Kenntnisnahme der Geschäftsbedingungen erfolgen, in denen der Händler über die Mechanismen aufklärt.
- Nach heutigem Stand haben Kunden i.d.R. keine Präferenz der Zahlungsarten auf einer Karte. Insofern gibt es derzeit keine Veranlassung, die übliche Geschäftspraxis gesetzlich zu beschränken.
- Sollte künftig eine Präferenz des Kunden bestehen, muss im Sinne einer beschleunigten Abwicklung seitens des Zahlungsempfängers geregelt werden können, dass vor Beginn des Zahlungsprozesses der Zahlungswunsch aktiv mündlich geäußert wird, ansonsten aber die Vorauswahl des Händlers akzeptiert wird. Ist das System des Händlers nicht in der Lage, eine Vorauswahl nachträglich zu überschreiben, so muss der Händler eine Möglichkeit bekommen, dies in seinen Geschäftsbedingungen festzulegen. Es muss ihm weiter gestattet werden, im Hinblick auf seine Vertragsfreiheit bei Auswahl mehrerer Zahlungsarten bestimmte Arten zu bevorzugen.
- Eine technische Abwahl eines einmal angezeigten Zahlverfahrens ist in heutigen Systemen nicht vorhanden und nur mit erheblichem Aufwand zu implementieren; hierzu müssten die Kassensysteme bei den Händlern angepasst werden. Dies lässt sich innerhalb der kurzen Umsetzungsfrist nicht realisieren, zumal in der Regel bei den Händlern ab November eine "frozen zone" für IT-Anpassungen besteht, damit das Weihnachtsgeschäft nicht tangiert wird.

Kontakt:

Ulrich Binnebössel
Handelsverband Deutschland
www.einzelhandel.de
binneboessel@hde.de